

Gebrauchsfassung 2. ÄS	Gebrauchsfassung 3. ÄS	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014</p> <p><i>in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 08. September 2019</i></p>	<p style="text-align: center;">Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014</p> <p><i>in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom xx.xx.xxxx</i></p>	
<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:</p>	

<p style="text-align: center;">§1 Abgabengläubiger</p> <p>Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Abgabengläubiger</p> <p>Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Kulturförderabgabe</p> <p>(1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand der Kulturförderabgabe</p> <p>(1) Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.</p> <p>(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.</p>	

<p>(3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Veranlassung).</p>	<p>(3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung der Beruf, die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Veranlassung).</p>	<p>Sprachliche Glättung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlage</p> <p>Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlage</p> <p>Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Abgabensatz</p> <p>(1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abgabensatz</p> <p>(1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom</p>	

<p>vom Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei</p> <p>a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,</p> <p>b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.</p> <p>(3) Die Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.</p>	<p>Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei</p> <p>a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,</p> <p>b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.</p> <p>(3) Die Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.</p> <p>Die Aufwendungen für Nebenwohnungen unterfallen nicht dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltliche Klarstellung</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung</p> <p>(1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.</p> <p>(2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.</p> <p>(3) Der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Kulturförderabgabe.</p> <p>(4) Der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung</p> <p>(1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.</p> <p>(2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.</p> <p>(3) Der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Kulturförderabgabe.</p> <p>(4) Der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung des Abgabenspruchs</p> <p>Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung des Abgabenspruchs</p> <p>Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.</p>	

§ 7
Pflichten des
Abgabentrichtungspflichtigen

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

(2) Der Abgabentrichtungspflichtige hat die Kulturförderabgabe (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Kulturförderabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes an das Steueramt der Stadt Köln zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).

§ 7
Pflichten des
Abgabentrichtungspflichtigen

- (1) Der Abgabentrichtungspflichtige hat
- a) beim Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) in formgültiger Weise abzugeben. In dieser Anmeldung hat der Abgabentrichtungspflichtige die Höhe der Kulturförderabgabe selbst zu berechnen,
 - b) die Kulturförderabgabe (§ 2 Abs. 1) vom abgabentrichtungspflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen; diese Pflicht besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung

Verfahrensänderung als Folge der
Änderung der Erhebungspraxis von
Erklärungssteuer auf Anmeldesteuer

<p>(3) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingend</p>	<p>beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3); in den von Anlage 2 nicht erfassten Fällen reicht eine sonstige schriftliche Erklärung sowie die Vorlage von Nachweisen, die belegen, dass die Übernachtung der Einkommenserzielung oder der Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient,</p> <p>c) die errechnete Kulturförderabgabe bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln unter Angabe des für den Beherbergungsbetrieb vergebenen Kassenszeichens zu entrichten,</p> <p>d) den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.</p>	<p>(2) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht abgabenpflichtig</p>
--	--	--

<p>erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.</p> <p>(4) Füllt der Beherbergungsgast den Vordruck gem. Abs. 2 nicht aus, ist die Kulturförderabgabe einzuziehen und an das Steueramt der Stadt Köln abzuführen.</p> <p>(5) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.</p>	<p>ist, insbesondere weil sie beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Abgabentrichtungspflichtige sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Kulturförderabgabe nicht einzieht; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.</p> <p>(3) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">Sprachliche Anpassung</p> <p style="text-align: center;">Regelung ist aufgrund der Formulierung in Absatz 1 b) entbehrlich.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Vereinbarungen gemäß § 163 Abgabenordnung (AO)</p> <p>Das Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Tatsächliche Verständigung</p> <p>Das Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Verfahrensweise</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Kulturförderabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Kulturförderabgabe ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">Verfahrensänderung als Folge der Änderung der Erhebungspraxis von Erklärungssteuer auf Anmeldesteuer</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Verspätungszuschlag</p> <p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verspätungszuschlag</p> <p>Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt</p> <p>Auf Antrag erhält derjenige die Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Köln entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Kulturförderabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gem. § 7 Abs. 2, sind dem Antrag beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt</p> <p>Auf Antrag erhält derjenige die Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Köln entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Kulturförderabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärung gem. § 7 Abs. 1 b), sind dem Antrag beizufügen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Mitwirkungspflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Mitwirkungspflichten</p>	

<p>(3) Derjenige, der die Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 übergeben hat, hat auf Verlangen des Steueramtes der Stadt Köln diesem in dessen Diensträumen, alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.</p> <p>(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absätzen 1 und 2 verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafен- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und • diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften. <p>Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen</p>	<p>Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Abs. 1b) übergeben hat, hat auf Verlangen des Steueramtes der Stadt Köln diesem in dessen Diensträumen, alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.</p> <p>(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gem. Absätzen 1 und 2 verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafен- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und • diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften. <p>Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle</p>	
---	--	--

<p>Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.</p> <p>(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.</p>	<p>vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.</p> <p>(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 12 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§14 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung</p> <p>Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese</p>	<p style="text-align: center;">§14 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung</p> <p>Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese</p>	

nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.	nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.	
<p style="text-align: center;">§15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Quartals, das auf den Monat der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln folgt, erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Quartals, das auf den Monat der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln folgt, erfolgen.</p>	